



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 651</b>	Datum
2020-0.765. 628	BAK/BP	Renate Belschan- Casagrande	DW 13108	DW 43108	27.01.2021

## **Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie die Hochschul-Evaluierungsverordnung geändert werden**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes 2005 (HG), BGBl. I Nr. 101/2020 wurden die Zuständigkeiten der Organe neu definiert und die Bestimmungen zu Evaluierung und Qualitätssicherung sollen an jene der Universitäten angeglichen werden. In Anpassung an die gesetzlichen Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2020 wird im vorliegenden Entwurf die Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung geändert. Die Hochschul-Evaluierungsverordnung wird damit aufgehoben.

Ziele des Entwurfs:

Mit der vorliegenden Verordnung verfolgt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Ziel, die Bestimmungen zu Evaluierung und Qualitätssicherung an jene der Universitäten anzugleichen und damit sowohl das Qualitätsmanagement als auch die Qualitätssicherung zu verbessern.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis, verweist jedoch dazu auf die Stellungnahme vom 2.6.2020 zum „Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen (PHG) erlassen wird und

das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden“.

- Die BAK regt an, die von ihr angeführten Anmerkungen zu berücksichtigen.

#### Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verweist die BAK auf ihre Stellungnahme vom 2.6.2020 zum „Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen (PHG) erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden“. In angeführter Stellungnahme hat die BAK bereits ihre Bedenken zur Änderung der Zuständigkeiten der Organe an den Pädagogischen Hochschulen deutlich geäußert.

Die BAK hielt u.a. in dieser Stellungnahme fest, dass mit der Neuregelung der Zuständigkeiten der Organe der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschulen von seiner bisherigen beschließenden Aufgabe entbunden wird und nur mehr das Recht hat, Stellungnahmen wie etwa zum Organisationsplan, dem Ziel- und Leistungsplan und dem Ressourcenplan abzugeben. Ebenso wird bei der Bestellung von RektorInnen der Hochschulrat nur mehr zur Erstellung eines Gutachtens – nicht jedoch zur Erstellung eines Reihungsvorschlags aller BewerberInnen – eingeladen.

Die BAK spricht sich ausdrücklich gegen die Abwertung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschulen zu einem ausschließlich beratenden Organ aus, dessen Wirkungsbereich dadurch erheblich eingeschränkt wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

